Amtsblatt
der Stadt Altlandsberg

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHER TEIL

Teil I **Satzungen oder sonstige ortsrechtliche Vorschriften**

Seite 1 Vorkaufssatzung der Stadt Altlandsberg Über das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB an bebauten und unbebauten Grundstücken im geplanten Entwicklungsbereich westlich von Altlandsberg West

Teil II **Sonstige Bekanntmachungen**

Seite 4 Öffentliche Auslegung des 1. Entwurfes des Bebauungsplanes „Wohnen hinter der Kirche“ Stadt Altlandsberg, OT Gielsdorf (GT Wilkendorf) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Baugesetzbuch)

Seite 6 Bekanntmachung über die Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für die Baumaßnahme B 112 – Ortsumgehung Frankfurt (Oder), 3. Verkehrsabschnitt

Seite 7 Hinweis auf die Veröffentlichung von Satzungen und sonstigen Bekanntmachungen des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE)

Seite 7 Mitteilung über die 14-tägige Schließung des Sachgebietes Steuern der Stadtverwaltung Altlandsberg

Seite 8 Impressum

Beginn des amtlichen Teils

Teil I - Satzungen oder sonstige ortsrechtliche Vorschriften

Vorkaufssatzung der Stadt Altlandsberg
Über das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB
an bebauten und unbebauten Grundstücken im geplanten Entwicklungsbereich
westlich von Altlandsberg West

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Altlandsberg hat in ihrer Sitzung am 18.04.2018 gemäß

– §3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) und
– §25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

folgende Satzung beschlossen:

§1
Städtebauliche Maßnahmen

(1) Die Stadt Altlandsberg hat sich mit Beschluss der Stadtverordneten vom 28.09.2017 nach einem umfassenden Planungs- und Beteiligungsprozess ein Integriertes Stadtentwicklungskonzept gegeben. In diesem langfristigen Strategie- und Koordinierungsinstrument hat sie Ziele festgelegt, die es durch Detailplanungen einerseits, andererseits aber auch durch ein aktives kommunales Flächenmanagement zu sichern gilt.

(2) Der Bereich westlich von Altlandsberg West gehört zu den Gebieten, in denen die Stadt konkrete Entwicklungsabsichten verfolgt. Im Bereich westlich von Altlandsberg West ist eine Erweiterung der Siedlungsentwicklung vorgesehen, die von Maßnahmen zum Schutz und zur Erhaltung von Natur und Landschaft flankiert werden.

(3) Viele Grundstücke im benannten Gebiet befinden sich nicht im Eigentum der Stadt. Zur Sicherung einer städtebaulichen Entwicklung im Sinne vorgenannter Ziele benötigt die Stadt Altlandsberg Zugriff auf die derzeit nicht in ihrem Eigentum stehenden Flächen.

§2
Satzungsgebiet

(1) Die Fläche, in der die Stadt Altlandsberg das Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB an bebauten und unbebauten Grundstücken ausüben kann, umfasst folgende Flächen in der Gemarkung Altlandsberg Flur 4 : Flurstücke 177, 178, 180, 309, 312, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 330, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 360, 361, 362, 386, 392, 396, 433, 462 teilw., 465 teilw., 468 teilw., 471, 472, 473, 474, 475, 476, 477, 479, 513, 514, 538, 545, 590, 591, 592 und 593

(2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist auf einem Lageplan im Maßstab 1:5000 dargestellt, der als Anlage 1 Bestandteil der Satzung ist.

§ 3
Besonders Vorkaufsrecht

(1) Der Stadt Altlandsberg steht in dem in § 2 genannten Satzungsgebiet zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ein besonderes Vorkaufsrecht an den gemäß § 2 näher bezeichneten unbebauten und bebauten Grundstücken gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zu.

(2) Die Eigentümer der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind verpflichtet, der Stadt Altlandsberg des Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

§ 4
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Altlandsberg, den 19.04.2018

gez. Arno Jaeschke
Bürgermeister

Anlage zur Vorkaufssatzung

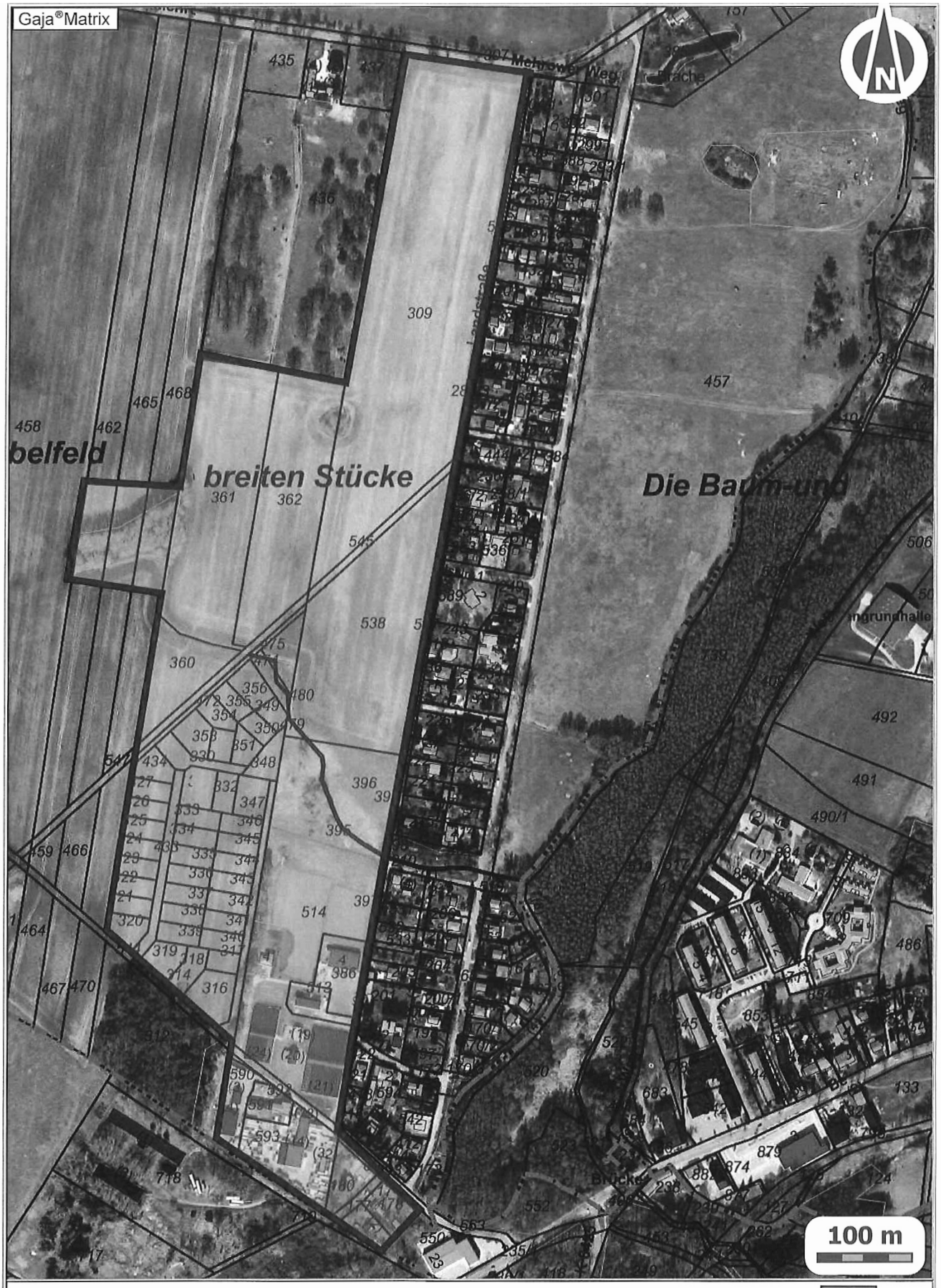

Projekt:	Vorkaufssatzungsgebiet	Bearbeiter:	Löser, Sabine
Vermerk:	"westlich Altlandsberg West"	22.01.2018	M 1:5000

Teil II - Sonstige Bekanntmachungen

Öffentliche Auslegung des 1. Entwurfes des Bebauungsplanes „Wohnen hinter der Kirche“ Stadt Altlandsberg, OT Gielsdorf (GT Wilkendorf) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Baugesetzbuch)

Die Stadtverordnetenversammlung Altlandsberg hat in ihrer Sitzung am 30.05.2017 mit Beschluss-Nr. 0723/17-SVV die Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohnen hinter der Kirche“, Stadt Altlandsberg, OT Gielsdorf (GT Wilkendorf), als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 2 und 3 BauGB beschlossen.

Nach § 13 Abs. 2 und 3 BauGB kann von der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB, von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 und vom Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB und vom Monitoring nach § 4c BauGB abgesehen werden.
Die Stadt Altlandsberg hat zu dem Vorentwurf des Bebauungsplanes eine frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst den als Anlage beigefügten Bereich der Flurstücke 16/9 (teilweise), 16/10, 16/12 (teilweise), 226, 227, 228, 229, 286 (teilweise), 287, 288, 290 (teilweise), 289, 299, 300 (teilweise), 323 (teilweise), 490 der Flur 5, Gemarkung Gielsdorf.

In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 22.03.2018 wurde mit Beschluss Nr. 0895/18-SVV der 1. Entwurf (Stand Februar 2018) des Bebauungsplanes „Wohnen hinter der Kirche“, Stadt Altlandsberg, OT Gielsdorf (GT Wilkendorf), mit Begründung gebilligt.

Weiterhin wurde beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Der 1. Entwurf des Bebauungsplanes „Wohnen an der Schulstraße“, Stadt Altlandsberg, OT Bruchmühle bestehend aus Planzeichnung (Teil A), textlichen Festsetzungen (Teil B) und Begründung liegen

vom 07. Mai 2018 bis zum 11. Juni 2018

in der Stadtverwaltung Altlandsberg, Berliner Allee 6, Zimmer 22, während folgender Zeiten

Mo., Mi. und Do.	**von 08.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr**
Di.	**von 08.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr**
Fr.	**von 08.00 – 12.00 Uhr**

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Des Weiteren sind die Planunterlagen auf der Internetseite der Stadt Altlandsberg verfügbar:
www.altlandsberg.de (Rathaus / aus der Bauverwaltung)

Während dieser Auslegung können von jedermann Bedenken und Anregungen zum 1. Entwurf vorgebracht werden.
Die Bedenken und Anregungen können auch zur Niederschrift gebracht werden oder schriftlich innerhalb der Auslegungsfrist an die Stadtverwaltung Altlandsberg, Berliner Allee 6, 15345 Altlandsberg, gerichtet werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung auf Normenkontrolle ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Altlandsberg, den 05. April 2018 (Siegel) gez. Arno Jaeschke
Bürgermeister

Geltungsbereich (unmaßstäblich)

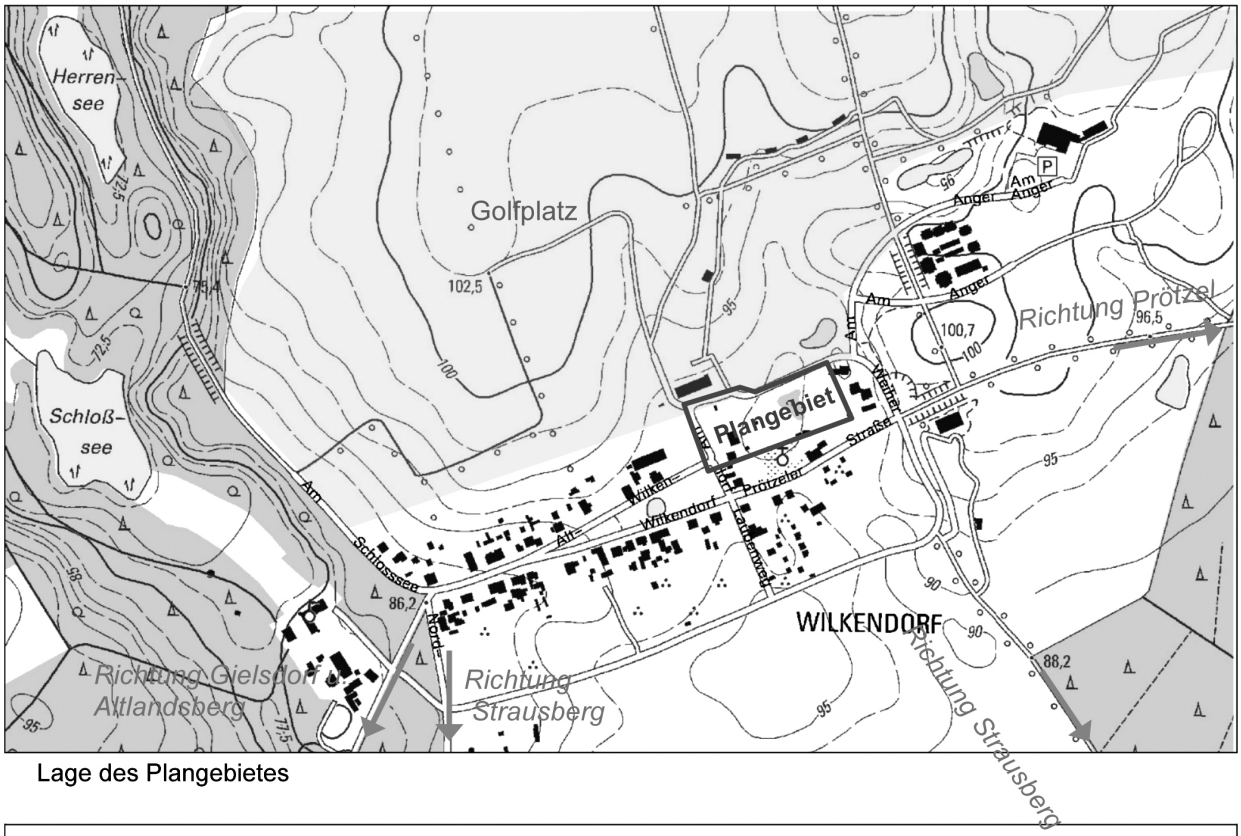

Lage des Plangebietes

Stadt Altlandsberg / Wilkendorf

Bebauungsplan „Wohnen hinter der Kirche“

Anlage zur Bekanntmachung unmaßstäblich

Februar 2018 Dipl.-Ing. Stefan Bolck, Büro für Stadt - Dorf - und Freiraumplanung

Bekanntmachung über die Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für die Baumaßnahme B 112 – Ortsumgehung Frankfurt (Oder), 3. Verkehrsabschnitt

Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg (Vorhabenträger) hat für das oben genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 17 FStrG, § 73 VwVfG und § 1 VwVfGBbg beantragt.
Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Frankfurt (Oder), der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder); Wulkow bei Booßen, Schönfließ und Mallnow (Stadt Lebus), Alt-Zeschdorf (Gemeinde Zeschdorf), Niederjesar (Gemeinde Fichtenhöhe), Falkenberg (Gemeinde Falkenberg), Gielsdorf (Stadt Altlandsberg) im Landkreis Märkisch-Oderland; Müllrose (Stadt Müllrose) und Sauen (Gemeinde Rietz-Neuendorf) im Landkreis Oder-Spree; Hohenfinow (Gemeinde Hohenfinow) im Landkreis Barnim beansprucht.
Der Plan (Zeichnungen, Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der Zeit vom

14.05.2018 bis zum 13.06.2018

während der Dienststunden

Montag	**von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr**
Dienstag	**von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr**
Mittwoch	**von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr**
Donnerstag	**von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr**
Freitag	**von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr**

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten in der Stadt Altlandsberg, Berliner Allee 6, 15345 Altlandsberg, in der Bauverwaltung – Raum 21, zur allgemeinen Einsichtnahme aus.
Zudem wird der Plan im Internet auf www.LBV.Brandenburg.de Aufgaben -> Planfeststellung -> Laufende Anhörungsverfahren veröffentlicht. Ein Zugang zu den Planunterlagen wird auch über das zentrale Portal des Landes Brandenburg für umweltverträglichkeitsprüfungspflichtige Vorhaben nach dem UVPG möglich sein (https://www.uvp-verbund.de/bb). Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 VwVfG).

Folgende entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen wurden vorgelegt:
– Unterlage 1, Erläuterungsbericht
– Unterlage 11, Ergebnisse schalltechnischer Untersuchungen
– Unterlage 11L, Ergebnisse luftschadstofftechnischer Untersuchungen
– Unterlage 12, Ergebnisse der landschaftspflegerischen Begleitplanung
– Unterlage 13, Ergebnisse wassertechnischer Untersuchungen

Hinweise:

1. Jeder kann bis spätestens **2 Monate** nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum **13.08.2018** beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 21 - Anhörung/Planfeststellung Straßen und Eisenbahnen, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten (Telefon: 03342 4266-2109, Fax: 03342 4266-7603 oder 03342 4266-7601) oder bei der Stadt Altlandsberg, Berliner Allee 6, 15345 Altlandsberg, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift zum Aktenzeichen 2109-31102/0112/005. erheben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.LBV.Brandenburg.de/media/QES_technische_Rahmenbedingungen.pdf aufgeführt sind

2. Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß ihrer Beeinträchtigungen erkennen lassen. Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 S. 5 f. VwVfG). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 des UVPG beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

3. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

4. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG.

5. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der zu gegebener Zeit noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt.
Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist den Beteiligten freigestellt. Die Vertretung durch einen

Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhörungsbehörde zu den Akten zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17 a Nr. 1 FStrG).

6. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

7. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

8. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

9. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).

10. Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist ebenfalls auf der Internetseite der auslegenden Verwaltungsbehörde www.altlandsberg.de gemäß § 27a VwVfG zugänglich.

11. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
    – dass die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten ist,
    – dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
    – dass die ausgelegten Planunterlagen den inhaltlichen Anforderungen nach §§ 16 Abs. 1 UVPG entsprechen.

Im Auftrag

gez. Arno Jaeschke
Bürgermeister

Hinweis
auf die Veröffentlichung von Satzungen und sonstigen Bekanntmachungen des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE)

Im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland Nr. 2 vom 13.03.2018, wurde veröffentlicht:

8. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (8. Änderungssatzung) vom 29.11.2017

Mitteilung über die 14 tägige Schließung des Sachgebietes Steuern der Stadtverwaltung Altlandsberg

Die Stadtverwaltung Altlandsberg informiert alle Bürger, dass das Sachgebiet Steuern (Grundsteuern, Gewerbesteuer, Hundesteuer, Zweitwohnungssteuer) im Zeitraum vom

22.05.2018 bis 01.06.2018

aus organisatorischen Gründen (Systemumstellung) geschlossen bleibt. Im genannten Zeitraum ist keinerlei Sachbearbeitung inkl. Telefonate möglich. Bei dringenden Anliegen nutzen Sie bitte die Möglichkeit der Email.

Wir bitten um Ihr Verständnis. Altlandsberg, den 28.03.2018

gez. Arno Jaeschke
Bürgermeister

Ende des amtlichen Teils

Impressum

Herausgeber / Redaktion:
Stadt Altlandsberg, Der Bürgermeister,
Berliner Allee 6, 15345 Altlandsberg,
Tel.: (033438) 1 56 0,
Fax: (033438) 1 56 88,
e-mail: info@stadt-altlandsberg.de
Erscheinungsweise: nach Bedarf
Bezugsmöglichkeit: Stadt Altlandsberg,
Berliner Allee 6, 15345 Altlandsberg
Bezugsbedingungen: Bei Selbstabholung wird das Amtsblatt kostenfrei abgegeben; bei postalischem Bezug sind die Versandkosten zu erstatten.

Das Amtsblatt kann auch abonniert werden. Das Amtsblatt steht außerdem zum kostenlosen Herunterladen und Ausdrucken im Internet unter der Adresse www.altlandsberg.de zur Verfügung.
Satz und Druck: Tastomat GmbH
Landhausstraße, Gewerbepark 5
15345 Petershagen/Eggersdorf

Redaktionsschluss: 16.04.2018